



Lösung des Falles



A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Art. 93 I Nr. 4 a GG iVm §§ 13 Nr. 8, 90 ff. BVerfGG

I. Beschwerdeberechtigung

1. Beschwerdefähigkeit

Fähigkeit, in Grundrechten verletzt zu sein; A und B sind jedermann

2. Prozessfähigkeit

Fähigkeit, Prozesshandlungen *aus eigenem Recht* vorzunehmen
~ Geschäftsfähigkeit; A und B unproblematisch

3. Postulationsfähigkeit

Fähigkeit, Prozesshandlungen *selbst* vornehmen zu dürfen
jeder Geschäftsfähige, also auch A und B

Anwaltszwang nur bei mündlicher Verhandlung, § 22 BVerfGG

4. Prozessführungsbefugnis

Fähigkeit, Recht in eigenem Namen geltend zu machen
für A und B unproblematisch, da es um ihre Grundrechte geht

II. Beschwerdegegenstand

Jeder Akt öffentlicher Gewalt, Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG

Wegen Art. 1 III GG weit zu verstehen
auch Gesetze als Akte der Legislative



Lösung des Falles



III. Beschwerdebefugnis, Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG beachte: immer auf den Beschwerdegegenstand abstellen

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

Verletzung darf nicht von vornherein nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen sein; das bedeutet Grundrechte nennen und Sachverhalt projizieren

Bzgl. der in Betracht kommenden Art. 5 I Var. 1, 2 I, 3 I GG wegen der Auswirkungen auf die von A / B favorisierten „Stellungnahmen“ in Form eines strafbewehrten Verbots gegeben

2. Betroffenheit

ist bei der Gesetzes-VB erheblich ausführlicher zu behandeln

a) Selbst

in eigenen Grundrechten beschwert (Ausschluss von Popularklagen)
für A und B unproblematisch, da auch ihre Grundrechte betroffen

a) Unmittelbar

grundsätzlich weiterer Vollzugsakt iFd Verurteilung nötig
hier geht es aber um eine strafrechtliche Sanktion

Kriminalisierung wäre unzumutbar, so dass Vollzugsakt verzichtbar

b) Gegenwärtig

schon und noch beschwert (nicht irgendwann in der Zukunft)

bei Gesetzen grundsätzlich nach Verkündung

ab dann hat man Verhalten nach ihnen auszurichten



Lösung des Falles



IV. Rechtsschutzbedürfnis, § 90 II BVerfGG

1. Rechtswegerschöpfung

bei Rechtssatz-VB gibt es keinen Rechtsweg

2. Subsidiarität

alle sonstigen (außer-)gerichtlichen Möglichkeiten ergriffen ? so z.B. eine gerichtliche Inzidentkontrolle der Norm, eine Gegenvorstellung, eine Beschwerde ...

entwickelt gerade für Gesetzes-VB, damit BVerfG auf aufbereiteten Sachverhalt trifft und dessen Arbeitsüberlastung vermieden wird
jedenfalls bei Unzumutbarkeit ist Subsidiarität gewahrt; sie ist gegeben, wenn der BF erst gegen eine strafbewehrte Norm verstoßen müsste wie hier

3. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

VB als geeignetes, erforderliches Rechtsverfolgungsmittel
unproblematisch gegeben, insb. keine Erledigung

V. Form, §§ 92, 23 BVerfGG

schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Rechte und der Handlung

VI. Frist, § 93 I 1 BVerfGG

binnen eines Jahres; hier gewahrt



Lösung des Falles



B. Begründetheit

wenn Gesetz Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte von A oder B verletzen würde.

I. Verletzung des Art. 5 I 1 Var. 1 GG

1. Schutzbereich

a) persönlich

jedermann, also auch A und B

b) sachlich

jede wertende Stellungnahme

(1) in Frage stellt

normale Fragen sind Meinungsbildungsprozess zugänglich; nur Stilmittel bei rhetorischer Frage wie Tatsachenbehauptung; also denkbar (siehe B)

(2) benennt

es geht um bloße Wiedergabe von Tatsachen

e.A. sind mangels Abgrenzbarkeit zur Meinung immer geschützt

arg. schon die Auswahl der Tatsache ist Meinungskundgabe

a.A. sind mangels Wertung niemals geschützt

h.M. sind nur geschützt, wenn sie der Meinungsbildung dienen
zumindest denkbar, wie Stellungnahme des B zeigt

arg.: wird Funktion des Art. 5 I eher gerecht

(3) leugnet

es geht um unwahre Tatsachen

e.A. sind immer geschützt, wenn GR-Träger an Wahrheit glaubt

arg.: sonst wäre subjektive Komponente vernachlässigt

h.M. sind nicht geschützt

arg.: die Lüge hat keine Heimstatt

führen zu einem unseriösen Meinungsbildungsprozess



Lösung des Falles



- (4) Einflechtung der Unwahrheit in eine Gesamtäußerung
 - e.A. nicht geschützt
 - arg.: sonst Umgehung der h.M. zur unwahren Tatsachenbehauptung
 - h.M. je nach Meinungsgehalt der Gesamtäußerung; aber Verwendung, aber Verwendung in der Rechtfertigung zu beachten
 - wie die Darlegungen von B zeigen denkbar (Selbstbefreiung)
 - arg.: Meinungsbildungsprozess wird trotz Unwahrheit unterstützt
 - Intensität der Lüge lässt sich in Rechtfertigung berücksichtigen
 - in dubio pro libertate
2. Eingriff
- klassischer Eingriff durch strafbewehrtes Äußerungsverbot
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 - a) Schrankenvoraussetzungen eingehalten ?
 - (1) Recht der persönlichen Ehre
 - es geht um öffentlichen Frieden, nicht um Persönlichkeitsrechte
 - (2) Allgemeine Gesetze
 - e.A. Es reicht die personelle Allgemeinheit
 - dag. Gehalt des Art. 19 I 1 GG
 - a.A. Gesetz darf keine Meinung als solche verbieten (Sonderrechtslehre)
 - hier bzgl. Holocaust-Bestreiten gegeben
 - dag. Zu eng wie z.B. Art. 18 GG zeigt
 - a.A. es bedarf des Schutzes eines bei abstrakter Betrachtung höheren Verfassungsguts als der Meinungsfreiheit (Abwägungslehre)
 - bei Bestreiten eines Völkermordes gegeben, da dadurch das friedliche Zusammenleben der Völker gefährdet wird (Art. 20 IV GG)
 - h.M. Synthese aus den beiden letztgenannten Meinungen mit Vorrang der letzten (Vereinigungsformel des BVerfG)
- Schrankenvoraussetzungen mit der h.M. eingehalten



Lösung des Falles



- b) Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
- (1) Formelle Verfassungsmäßigkeit
Kompetenz aus Art. 74 I Nr. 1 GG (Strafrecht)
Außerdem Gebrauch gemacht, keine Rückholkompetenz der Länder
keine Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nötig
 - (2) Materielle Verfassungsmäßigkeit
 - i. Zitiergebot, Art. 19 I 2 GG
nur bei Gesetzen mit Schrankenvorbehalt
 - ii. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
das beschränkende Gesetz ist seinerseits wieder im Lichte der Grundrechte auszulegen und in seiner das Grundrecht beschränkenden Wirkung erneut einzuschränken (Wechselwirkungslehre)
 - (a) legitimer Zweck
Wahrung öffentlichen Friedens (Präambel Abs. 1, Art. 20 IV GG)
 - (b) Eignung
Zweckförderlichkeit durch Strafbarkeit gegeben
 - (c) Erforderlichkeit
bloße Apelle nützen nichts wie das Verhalten von A und B zeigt
milderes Mittel Ordnungswidrigkeiten-TB weniger abschreckend
 - (d) Angemessenheit
 - (i) Abstrakte Wertigkeit
Meinungsfreiheit ist schlichtweg konstituierend für die freiheitlich demokratische Grundordnung, da erst sie die ständige geistige Auseinandersetzung ermöglicht
öffentlicher Friede ist konstituierend für Meinungsfreiheit,
aber auch für die freiheitlich demokratische Grundordnung

Lösung des Falles



- (ii) Konkrete Wertigkeit
differenziere nach Tatbestandsmerkmalen:
 - (α) Eingriffsintensität
bei Straftatbestand sehr hoch
 - (β) Gewicht der rechtfertigenden Gründe
billigen negiert Achtungsanspruch des jüdischen Volkes
und ist auch vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte nicht hinnehmbar
Infragestellen erschwert die Nachweislichkeit des Völkermordes und ist deshalb noch weniger hinnehmbar
Einflechten einer unwahren Tatsache ist noch weniger hinnehmbar, da man sich der Lüge bedient

4. Ergebnis

keine Verletzung des Art. 5 I 1 Var. 1 GG

II. Verletzung des Art. 2 I

nur bezüglich des Leugnens, sonst subsidiär

I. Eingriff in den Schutzbereich

A und B sind jedermann

Lügen ist eine Form menschlichen Verhaltens

Schutzbereichsverkürzung durch zielgerichtete Kriminalisierung

II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Schrankenvoraussetzungen eingehalten?

§ 130 a StGB ist Teil der verfassungsmäßigen Ordnung

2. Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

Formell wie oben

Materiell kommt hinzu bei der Konkreten Wertigkeit, dass die Lüge keine Heimstatt hat und man Wertungen des Art. 5 GG umginge, wenn man sie iRd Art. 2 I GG schützen würde



Lösung des Falles

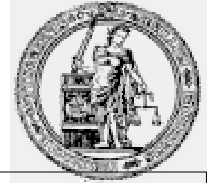


III. Verletzung des Art. 3 I GG

1. **Einschlägigkeit speziellerer Gleichheitssätze**
nicht ersichtlich
2. **Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte**
 - a) **Vergleichbare Sachverhalte**
Andere Völkermorde wie z.B. im Rahmen des Stalinismus
Keine derart spezifische Verantwortung des dt. Rechts wie für NS, so dass wohl schon nicht vergleichbar
kann hier aber evtl. offen bleiben:
 - b) **Ungleichbehandlung**
§ 130 a StGB widmet sich nur den Verbrechen der NS
3. **Rechtfertigung der Ungleichbehandlung**
 - a) **Prüfungsmaßstab**
e.A. es reicht Willkürprüfung, also Ausschau nach sachlichem Grund
h.M. Es bedarf bei Eingriff in Freiheitsrechte bzw. bei gewichtiger Beeinträchtigung einer Abwägung
arg.: erhöhte Prüfungsdichte nach Einschränkung d Freiheitsbereichs
 - b) **Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes**
 - (1) legitimer Zweck (wie oben)
 - (2) Eignung (wie oben)
 - (3) Erforderlichkeit (wie oben)
 - (4) Angemessenheit
letztlich spricht die fehlende besondere Verantwortung für die Zulässigkeit der Differenzierung in § 130 a StGB



Lösung des Falles



Zur Vertiefung:

Enders, JuS 1997, L 9

Beisel, NJW 1995, 997 (zur Ausschwitzlüge)

BVerfGE 85, 23, 31 ff. (zu Fragen als Schutzgut des Art. 5 I 1 Var. 1 GG)

Achtung:

Zur Verdeutlichung hat der Sachverhalt eine kleine Änderung erfahren. Im Tatbestand des § 130 a StGB heißt es jetzt nicht mehr „billigt“, sondern „benennt“